

Merkblatt zum Auswahlverfahren in der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF)

Bei Antragstellung wählt der Antragsteller die Bewertungskriterien aus, die auf seinen Fall zutreffen bzw. die er zuverlässig für mindestens 5 Jahre nach dem Datum der Schlusszahlung erfüllen kann (siehe Fußnote 2). Eine Änderung der beantragten Auswahlkriterien ist nach der Bewilligung nicht mehr möglich.

Tabelle 1:

Auswahlverfahren für das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und das Bergbauernprogramm Teil C (BBP-C)

Investitions-schwerpunkt ¹	Bewertungskriterien (nur innerhalb des ausgewählten Investitionsschwerpunktes und Alle)	mögliche Punkte
Für alle Antragsteller	Investition in Ökobetrieben oder in eine besonders artgerechte Tierhaltung ^{2,3}	2
	Investition zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen	1
	Vorhaben mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit für die Landwirtschaft bzw. hohem Innovationscharakter ¹²	1
	Investition im Berg- und Kerngebiet ¹³ bzw. in vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten ¹³	2
	Investition aufgrund Brandfall oder Naturkatastrophe erforderlich	2
Rinder, Schaf- und Ziegenhaltung	Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen ^{2,4}	1
	Investition zur Energieeinsparung ^{2,10}	1
Schweinehaltung	Investition in die Sauenhaltung bzw. in ein geschlossenes System ⁵	3
	Investition zur Verringerung von Luftschadstoffen ^{2,7}	1
	Investition zur Wärmenutzung aus Biomasse ^{2,8} oder zur Energieeinsparung ^{2,10}	1
Geflügelhaltung	Investition in einen Kaltscharrraum ¹⁴	1
	Investition zur Verringerung von Luftschadstoffen ^{2,7}	1
	Investition zur Wärmenutzung aus Biomasse ^{2,8} oder zur Energieeinsparung ^{2,10}	1
Wein-, Garten-, Acker- und Hopfenbau sowie Sonstiges	Investition in moderne Techniken zur Minderung von Umweltbelastungen ^{2,9}	1
	Investition zur Wärmenutzung aus Biomasse ^{2,8} oder zur Energieeinsparung ^{2,10}	1
	Investition in Hagelschutznetze und Windschutzanlagen	1
	Investition in ressourcenschonende Bewässerungsmaßnahmen bzw. Niederschlagswassernutzung ¹¹	1

Tabelle 2:

Auswahlverfahren für die Diversifizierungsförderung (DIV) und die Diversifizierung im Bergbauernprogramm (BBP-D)

Investitions-schwerpunkt ¹	Bewertungskriterien	mögliche Punkte
Für alle Antragsteller	Investition zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen	1
	Teilnahme an Klassifizierungssystemen im Bereich Landtourismus ²	1
	Schaffung mindestens eines neuen, auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatzes ²	1
	Investition zur Wärmenutzung aus Biomasse ^{2,8} bzw. Solarenergie ^{2,8}	1
	Investition im Berg- und Kerngebiet bzw. in vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten ¹³	2
	Investition aufgrund Brandfall oder Naturkatastrophe erforderlich	2

- 1 Der Investitionsschwerpunkt richtet sich nach dem Bereich, auf den das höchste Investitionsvolumen entfällt.
- 2 **Diese Kriterien stellen Verpflichtungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Investitionsobjektes dar. Sie sind bis mindestens 5 Jahre nach dem Datum der Schlusszahlung einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust der Förderung.**
- 3 Bauausführung und Stallbelegung entsprechend den *baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung* (aT-Bedingungen) nach Anlage 1 der Richtlinie in allen Gebäuden, in denen in die Tierhaltung investiert wird. Abgeschlossene Gebäudeteile werden in diesem Zusammenhang als Gebäude betrachtet. Wird im Zuge der Baumaßnahme eine technische Einrichtung (z.B. Futterzentrale, Melkstand oder AMS) in einem Altgebäude errichtet, in denen Tiere nach Nicht-aT-Bedingungen gehalten werden, die jedoch von der Investition nicht direkt betroffen sind (z.B. Kalbinnen im alten Stall), so ist diese Teilmaßnahme nicht als Investition in die Tierhaltung zu sehen. Wesentlich ist hierbei, dass die Teilmaßnahme gegenüber der Hauptmaßnahme (z.B. Bau eines neuen Laufstalls nach aT-Bedingungen) deutlich untergeordnet ist.
- 4 Im Ist-Betrieb sind noch mindestens 50 % der Kühe angebunden. Im Ziel werden keine Kühe mehr in Anbindehaltung gehalten.
- 5 Mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Investitionen in die Sauenhaltung bzw. Ferkelaufzucht (Ferkel bis 30 kg) und im Ziel max. 5 Ferkelaufzuchtplätze und 10 Schweinemastplätze je gehaltene Zuchtsau (Sauen ab dem ersten Deckdatum bis zum Ausscheiden aus dem Betrieb). Der errechnete Wert ist arithmetisch auf ganze Plätze zu runden. Bei Überschreitung des Verhältnisses (z.B. wegen hoher Leistungen oder besonders tiergerechter Haltung) ist eine entsprechende Stellungnahme des Beratungsteams erforderlich
- 7 Einbau von Biofiltern oder Abluftwäschern.
- 8 Gefördert werden Biomasse-Heisanlagen zur ausschließlichen Produktion von Wärme, die im Betrieb sinnvoll verwertet wird (Gewächshausheizung, Beheizung von Ställen oder Stallteilen, Brauchwassererwärmung, soweit der betriebliche Wasserverbrauch den privaten Wasserverbrauch deutlich übersteigt). Eine gleichzeitige Erzeugung von Strom (BHKW) ist nicht möglich, auch darf die Anlage eine spätere Stromerzeugung nicht zulassen.
Bei sinnvoller technischer Nutzungsmöglichkeit auch für Wärmenutzung aus Solarenergie (Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung und für Heizung bei hohem betrieblichen Wärme- oder Warmwasserbedarf in den warmen Monaten.).
Allen Anlagen muss gemeinsam sein, dass die eingesparten Heizkosten über die Nutzungsdauer der Anlage die Investitionskosten mindestens kompensieren.
- 9 Investitionen in geschlossene Bewässerungs- und Düngesysteme, automatisierte Regel- und Applikationstechnik im Gartenbau.
- 10 Einbau von Luft-Luft- oder Erdwärmetauschern in zwangsbelüfteten Warmställen sowie Einbau von Energieschirmen mit hoher Energieeinsparung bzw. Austausch von Energieschirmen mit signifikanter Verbesserung der Energieeinsparung.
- 11 Bau von Rückhaltebecken, Zisternen.
- 12 Besuchereinrichtungen in Stallgebäuden (es müssen entsprechende bauliche Maßnahmen geplant sein und ein schriftliches Konzept zur Einbindung der Öffentlichkeit vorgelegt werden).
- 13 Mindestens 50 % der LF im Berg- und Kerngebiet im Jahr der Bewilligung und in den zwei vorausgehenden Jahren bzw. Standort der Investition in den vom demografischen Wandel betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge, Coburg, Lichtenfels, Kronach, Kulmbach, Bayreuth, Hof, Wunsiedel, Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, Cham, Regen, Freyung-Grafenau, Weißenburg-Gunzenhausen.
- 14 Ein zusätzlicher Punkt wird nur alternativ zur besonders artgerechten Tierhaltung gewährt. Der Kaltscharrraum muss mindestens 20% der verfügbaren Stallfläche (ohne Kaltscharrraum) umfassen, die Mindestdiefe beträgt 3 m, bei mehr als 20 m Stallbreite muss der Kaltscharrraum auf beiden Stallseiten hergestellt werden. Der Zugang muss für alle Tiere mit ausreichender Befiederung während der Tageslichtphase möglich sein.